

An den stellvertretenden  
Vorsitzenden des  
Sozialausschusses  
Herrn Wartchow

## **Informationsvorlage**

zu TOP I / 5 der Sitzung des Sozialausschusses am 12. Februar 2009

### **Tannenbaumaktion 2008**

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2008 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss auf einen Bürgerantrag hin, für bedürftige Meerbuscher Familien mit Kindern, also Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, noch im Jahre 2008 im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Gutscheine für Weihnachtsbäume auszugeben und diese Möglichkeit bekanntzugeben.

Aufgrund dieses Beschlusses erfolgte am 5. Dezember 2008 zunächst eine Abfrage bei verschiedenen Händlern in Meerbusch um zu klären, zu welchem Preis ein familiengeeigneter Tannenbaum erhältlich wäre. Die abgefragten Händler waren bereit zu einem Wert von 20 Euro einen Tannenbaum zu verkaufen, so dass festgelegt wurde, Weihnachtsbaumgutscheine zur Verfügung zu stellen.

Mit der ARGE Rhein-Kreis Neuss, die für die Leistungsempfänger SGB II zuständig ist, konnte kurzfristig und unbürokratisch ein Gutscheinausgabeverfahren für diesen Personenkreis abgesprochen werden, so dass die Gutscheinausgabe insgesamt ab dem 8. Dezember 2008 erfolgen konnte.

Auf die Möglichkeit, einen Tannenbaumgutschein zu erhalten, wurde in der örtlichen Presse mehrfach hingewiesen. Im Verwaltungsgebäude Bommershöfer Weg 2-8 wurden entsprechende Hinweisschilder ausgehängt und allen ab dem 8. Dezember 2008 bei der ARGE oder dem Sozialamt vorsprechenden Hilfeempfänger, auch Neuantragsteller, die die Voraussetzungen erfüllten, wurde ein Gutschein angeboten.

Im Bereich der ARGE machten bis zum 23. Dezember 2008 71 Hilfeempfänger von der Antragstellung Gebrauch (bei 1.224 Haushalten mit 757 Kindern), im Bereich Sozialhilfe 2 Hilfeempfänger (bei 8 Haushalten mit 11 Kindern), Hilfsbedürftige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragten keinen Gutschein (bei 10 Haushalten mit 22 Kindern).

Von den insgesamt 73 ausgestellten Gutscheinen wurden lt. eingereichten Rechnungen der Händler 59 Gutscheine eingetauscht, so dass Kosten in Höhe von 1.180,00 € entstanden sind.

Wie aus der Darstellung der Gutscheineempfänger ersichtlich ist, hatte der Personenkreis der Empfänger von Leistungen nach dem SGB II den größten Anteil an der Aktion.

Schon bei der Absprache des Gutscheinverfahrens wurde von der Geschäftsführung der ARGE Rhein-Kreis Neuss bemerkt, dass eine solche Aktion recht ungewöhnlich und im Rhein-Kreis Neuss einmalig sei. Ausnahmsweise wurde auf die Anrechnung des finanziellen Gegenwertes als Einkommen bei der Bedarfsberechnung verzichtet, da es sich um eine Sachspende handelte.

Bis zum Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII sah das bis dahin geltende Bundessozialhilfegesetz die Gewährung von einmaligen Beihilfen vor, so dass die Hilfebedürftigen, die im Weihnachtsmonat Anspruch auf Hilfe hatten, eine sogenannte Weihnachtsbeihilfe bewilligt bekamen, um ein angemessenes Weihnachtsfest ausrichten zu können. Da die Regelsätze bzw. die Regelbedarfe nach dem SGB II und dem SGB XII ab 01.01.2005 so ausgerichtet und errechnet sind, dass einmalige Bedarfe mit abgegolten sind, sind mit Ausnahme von wenigen im Gesetz vorgegebenen Bedarfslagen keine einmaligen Beihilfen mehr vorgesehen. Somit ist vom Gesetzgeber eine über die im Gesetz vorgegebenen Einmalzahlungen keine weitere Bezuschussung gewollt. Vielmehr ist im Hinblick auf die Eigenverantwortung eines jeden Hilfeempfängers gewünscht, dass Ansparungen aus dem mtl. Leistungen getätigt werden, um einmalige Bedarfe damit finanzieren zu können.

Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden aus dem Budget im Produkt „Soziale Hilfen“ – 050 010 010 / 5431050 - aufgebracht.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete